



HESSISCHER LANDTAG

11. 04. 2022

Kleine Anfrage

Marion Schardt-Sauer (Freie Demokraten) und Yanki Pürsün (Freie Demokraten)
vom 11.03.2022

Belastung der Arbeitsgerichte in Hessen

und

Antwort

Ministerin der Justiz

Vorbemerkung Fragesteller:

Das Personal an hessischen Arbeitsgerichten ist, wie das Personal anderer Gerichtsbarkeiten in Hessen auch, überlastet. Dies liegt nicht zuletzt an einer Vielzahl von Verfahren, die mit zu wenig Personal bestritten werden müssen. Auch das Landesarbeitsgericht soll unter mangelnder Personalausstattung und damit langen Verfahren leiden. Verfahren sollten jedoch zügig abgearbeitet werden, die adäquate personelle Ausstattung der Arbeitsgerichte ist dafür von elementarer Wichtigkeit und Grundlage der Funktionsfähigkeit des Rechtsstaats. Insbesondere bei Verfahren mit besonderer öffentlicher Bedeutung muss darüber hinaus dafür gesorgt werden, dass hinreichende Transparenz bzgl. der Verfahren und zeitnahe Aufklärung besteht. Beispielsweise dauert der Arbeitsgerichtsprozess um den Abgeordneten Burcu bzgl. der „AWO-Finanz-Affäre“ vor dem Arbeitsgericht Frankfurt lange an, nachdem bereits im Oktober 2020 eine Klage gegen den Landtagsabgeordneten angekündigt wurde. Fraglich ist, wie zügig das Verfahren abgeschlossen werden kann. In der Vergangenheit gab es bei Verfahren gegen Geschäftsführer, beispielsweise gegen das Ehepaar Richter, immer wieder Verzögerungen, beispielsweise durch die Prüfung der sachlichen Zuständigkeit des Gerichts.

Diese Vorbemerkung der Fragesteller vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1. Wie lange dauert im Durchschnitt ein Verfahren vor dem Arbeitsgericht Frankfurt?

Die durchschnittliche Verfahrensdauer aller erledigter Verfahren vor dem Arbeitsgericht Frankfurt für das Geschäftsjahr 2021 beträgt für Urteilsverfahren 4,9 und für Beschlussverfahren 4,7 Monate.

Frage 2. Wie lange dauert im Durchschnitt ein Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht?

Die durchschnittliche Verfahrensdauer aller erledigter Verfahren vor dem Landesarbeitsgericht Frankfurt für das Geschäftsjahr 2021 beträgt für Berufungsverfahren 10,5 und für Beschwerdeverfahren in Beschlussachen 6,9 Monate.

Frage 3. Werden durch ein Gericht in einem Verfahren Hinweise hinsichtlich der sachlichen Zuständigkeit gegeben?

Wenn ja: Zu welchem Zeitpunkt im Verfahren?

Ob und zu welchem Zeitpunkt in einem Verfahren Hinweise durch das Gericht erteilt werden obliegt der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit.

Frage 4. Wie ist nach Kenntnis der Landesregierung der aktuelle Stand im arbeitsgerichtlichen Verfahren im Fall „Burcu“?

Nach dem Bericht des Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts ist eine die Instanz abschließende Entscheidung bislang nicht ergangen. Eine weitere Auskunftserteilung über Inhalte eines laufenden Rechtsstreits durch die Landesregierung scheidet mit Blick auf die Rechte der an dem Verfahren beteiligten Personen aus.

Frage 5. Welche Gründe liegen nach Kenntnis der Landesregierung vor, dass das Verfahren im Fall „Burcu“ noch nicht abgeschlossen ist?

Aufgrund der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit verbietet sich eine Bewertung oder Kommentierung der gerichtlichen Verfahrensgestaltung.

Frage 6. Wird die Öffentlichkeit bzgl. des Sachstandes und des Ausgangs des Verfahren informiert zumal hinsichtlich dieses Verfahrens ein großes öffentliches Interesse besteht?

Frage 7. Warum wurde bislang noch nicht hinreichend Informationen bzgl. dieses Verfahrens gegeben?

Die Fragen 6. und 7. werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Nach dem Bericht des Präsidenten des Hessischen Landesarbeitsgerichts sind sämtliche beim Arbeitsgericht Frankfurt zum Sachstand des Verfahrens eingegangenen Presseanfragen von der Pressestelle des Arbeitsgerichts Frankfurt im rechtlich zulässigen Rahmen beantwortet worden. Beschwerden im Hinblick auf die erteilten Auskünfte habe es nicht gegeben.

Wiesbaden, 8. April 2022

Eva Kühne-Hörmann